

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 53 (1902)
Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Uri. Versicherung des Forstpersonales. Schon seit dem Jahre 1897 hat die Korporation Uri ihre 7 Revierförster gegen Unfälle versichert und, neuerdings sind wir in der Fürsorge für das untere Forstpersonal wieder um einen Schritt weiter gekommen, indem nun von den 17 waldbesitzenden Gemeinden 14 ihre Bannwarte (24 an der Zahl) gegen Unfall versichert haben. Es ist diese Thatsache um so erfreulicher, als man sonst allgemein weiß, daß hierzulande das Forstpersonal nicht immer nur freundliche Gesichter zu sehen bekommt, was seinen Grund in dem mißlichen und teils ganz unnatürlichen Nutzungsverhältnis zwischen Korporation und Gemeinden hat.

Die Revierförster sind für Fr. 5000, resp. Fr. 4 Taggeld, gegen eine Prämie von Fr. 25 pro Jahr und Kopf für in- und außerdienstliche Unfälle versichert. An diese Prämie bezahlt die Korporation $\frac{3}{5}$ und der Versicherte $\frac{2}{5}$. Die Bannwarte sind etwas ungünstiger gestellt und bezahlen eine Prämie von Fr. 20, woran die betreffenden Gemeinden $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ beitragen, wogegen erstere für in- und außerdienstliche Unfälle für Fr. 3000, resp. Fr. 3 Taggeld, versichert sind. Arzt- und Apothekerkosten fallen in beiden Fällen zu Lasten des Versicherten. Dies als Beweis, daß man auch bei unsern schwierigen Verhältnissen allmählich weiter kommt. J.

Schwyz. Gesetz betreffend Anlage von Holzabfuhrwegen. Den Kantonsrat hat am 28. November 1901 folgendes Gesetz beschlossen:

„§ 1. Zur Anlage der nötigen Holzabfuhrwege für solche Schutzwaldungen, in denen der Forttransport des Holzes nur vermitteltst Reisten oder Flößen möglich ist, kann der hiefür erforderliche Boden oder die daheringe Rechtsame, sofern eine gütliche Verständigung hierüber nicht möglich ist, auf dem Wege der Expropriation nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes vom 5. März 1871 erworben werden, wobei die Schatzungskommission des betreffenden Bezirks zu funktionieren hat.

„Über Anstände bezüglich Zulässigkeit der Expropriation und bezüglich Ausdehnung, Richtung, Anlage und Benutzung solcher Holzabfuhrwege entscheidet der Regierungsrat.

„§ 2. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.“

Die letztere hat am 5. März abhin stattgefunden. Das Gesetz ist mit 1884 gegen 1257 Stimmen angenommen worden.

Waadt. Ernennungen. Als Forstinspektor des I. Kreises, an Stelle des nach Zürich übersiedelnden Hr. Decoppet, ist Hr. S. Golan,

Forstinspektor des II. Kreises (Pays d'Enhaut) gewählt worden. — Den
letztern ersetzt Hr. Louis Grenier, bis dahin Adjunkt des III. neuen-
burgischen Kreisforstamtes in Couvet. (Franz. Ausgabe.)



Bücheranzeigen.

Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

Lehrbuch der Holzmesskunde, von Dr. Udo Müller, a. ö. Prof. der Forstwissen-
schaft an der Techn. Hochschule zu Karlsruhe. III. Teil. Die Ermittlung des
Inhalts ganzer Bestände. Die Ermittlung des Alters. Die Ermittlung des Zu-
wachses. Verlegt und gedruckt bei G. Haberland in Leipzig-R. 1901. VI u.
150 S. gr.-8°. Preis brosch. M. 4. —, Teil I—III auf einmal bezogen M. 11.

Die Landwirtschaft und der neue schweizerische Zolltarif. Dem Schweizervolke
zur Aufklärung herausgegeben vom Schweizerischen Bauernverbande. Brugg. Buch-
druckerei „Effingerhof“. 47 S. 8°.

Lodovico Piccioli, Capo del distretto forestale di Siena. **Monografia del Ca-
stagno**, suoi caratteri, varietà, coltivazione, prodotti e nemici, con 55
disegni originali. Studio fatto per incarico ed a spese della Ditta Lepetit,
Dollfus e Gansser. Firenze. Tipografia di Salvatore Landi. 1902. 178 p. in-
8°. (Monographie der Edelkastanie, deren Merkmale, Spielarten, Anbau, Erzeug-
nisse und Feinde. Mit 55 Originalzeichnungen. Herausgegeben im Auftrag und auf
Kosten der Firma Lepetit, Dollfus und Ganßer, von Ludwig Piccioli, Forstins-
pektor in Siena.)

Höhere Forstlehranstalt zu Weisswasser. Bericht über das Schuljahr 1900—1901
und Programm. 1902. Im Selbstverlage. 62 u. XVI S. 8°.

Wörterbuch für die neue deutsche Rechtschreibung. Mit kurzen Wort- und
Sacherklärungen, Verdeutschungen und Rechtschreibregeln. Nach den seit 1902 für
das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz amtlich gültigen Regeln bearbeitet
von Dr. Johann Weyde. Enthaltend 35,000 Schlagwörter. Wien. F. Tempsky.
Leipzig. G. Freitag. 1902. 271 S. gr.-8°. Preis in Leinwand geb. M. 1.50 Pfg.

* * *

Grundzüge der niedern Geodäsie von Theodor Tapla, Professor an der k. k.
Hochschule für Bodenkultur in Wien. I. Methoden und Dispositionen (Dispositionen-
lehre). Mit 9 lithographierten Tafeln. Leipzig und Wien. Franz Deuticke.
1901. 58 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 2.50.

Der Herr Verfasser gliedert die niedere Geodäsie folgendermaßen:

1. Die Lehre von den Aufnahmsmethoden und Aufnahmsdispositionen.
2. Die Lehre von den Feldapparaten und Feldoperationen.
3. Die Lehre von der Herstellung geodätischer Aufnahmen aus Felddaten
(Kartierung).
4. Die Lehre von der Verwertung geodätischer Aufnahmen.